



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.6.1)

Stand: 14. Juni 2011

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.6.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2011 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.6.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.6.1.

1 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Verwendung der Adressierungszusätze in `type.anschrift`

Das Kindelement `adressierungszusaetze` des Typs `type.anschrift` darf nicht für die Übermittlung von aktuellen Anschriftsdaten für den Betroffenen verwendet werden. Unstrukturierte Angaben zu Adressierungszusätzen dürfen ausschließlich für beigeschriebene Personen (DS-Meld-Blätter 0913, 1514 und 1530) oder zu bisherigen Adressen (DSMeld-Blätter 1221 und 1230) außerhalb verwendet werden.

2 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Die Anmeldung

Im Zusammenhang mit der Anmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Datenübermittlung nicht zuziehender natürlicher Personen im Zusammenhang mit Auskunftssperren

Es dürfen nur dann Daten einer nicht zuziehenden natürlichen Person übermittelt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Für die nicht zuziehende natürliche Person existiert ein Eintrag im Melderegister der Wegzugsgemeinde (aktuell oder nicht aktuell).
2. Für die nicht zuziehende natürliche Person ist in dem Eintrag keine Auskunftssperre gespeichert.

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Nachricht 0203 / Auskunftssperre: Festlegung, welche Schlüssel übermittelt werden dürfen

Der Dokumentationstext der Abschnitte 4.4.3.1, 4.5.8.2.20-1 und 4.5.8.2.20-2 ist ab Absatz 2 wie folgt zu lesen (der bisherige Text entfällt):

Erlaubt sind in diesem Zusammenhang nur folgende Schlüssel der Tabelle 11:

- 1
- 3

Übergangslösung für die sog. "Übermittlungslücke" bzgl. der Übermittlung von Auskunftssperren beigeschriebener Partner

In allen Fällen, in denen eine Auskunftssperre eines beigeschriebenen Partners vorliegt, die nicht mit einer *normalen* OSCI-XMeld-Nachricht übermittelt werden kann, ist eine Nachricht `administration.freitext.0905` zu verwenden.

Die Nachricht 0905 ist *nicht* zu quittieren, da der mit der ordnungsgemäßen Quittierung verbundene Aufwand (Erzeugen der Quittung im speziellen Fall der 0905, automatisches Überprüfen und Erinnern an Quittungseingänge, etc) in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung der Nachricht 0066

Die Übermittlung von Angaben zu nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaften in der länderübergreifenden Fortschreibung ist vorläufig kein Rückweisungsgrund. Erst ab OSCI-XMeld 1.7 sind 0066-Nachrichten mit Angaben zu nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaften in der länderübergreifenden Fortschreibung zurückzuweisen.

Übergangslösung für die sog. "Übermittlungslücke" bzgl. der Übermittlung von Auskunftssperren beigeschriebener Partner

In allen Fällen, in denen eine Auskunftssperre eines beigeschriebenen Partners vorliegt, die nicht mit einer *normalen* OSCI-XMeld-Nachricht übermittelt werden kann, ist eine Nachricht `administration.freitext.0905` zu verwenden.

Die Nachricht 0905 ist *nicht* zu quittieren, da der mit der ordnungsgemäßen Quittierung verbundene Aufwand (Erzeugen der Quittung im speziellen Fall der 0905, automatisches Überprüfen und Erinnern an Quittungseingänge, etc) in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

6 Datenübermittlung an andere Behörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an andere Behörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Nummerierung der Aufschriftzeilen in der Nachricht 0430

Für die Verwendung des Typs `type.zeile.aufschrift` in der Nachricht 0430 gelten folgende Regelungen das Kindelement `zeilenummer` betreffend:

- `type.bzr.empfaenger.betroffeneperson/ausland/zeile.anschrift` Die hier übermittelten Zeilen sind mit sechs bis acht zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.inland/zeile.empfaenger` Die hier übermittelten Zeilen sind mit vier bis sechs zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.ausland/zeile.anschrift` Die hier übermittelten Zeilen sind mit vier bis acht zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.behoerde/zeile.zusatz` Die hier übermittelte Zeile ist mit sechs zu nummerieren.

Nachricht 0430: Redaktionelle Klarstellung über zulässige Belegarten für Überbeglaubigungen/Apostillen

In den Abschnitten 6.3.3.1 sowie 6.4.3.8.7 wird jeweils nach dem ersten Absatz ein zweiter Absatz aufgenommen, um die zulässigen Belegarten für Überbeglaubigungen/Apostillen klarzustellen:

Neuer zweiter Absatz in 6.3.3.1:

Die Führungszeugnisanträge müssen die Belegart NB, NE, NV oder NG haben, andere Belegarten sind für eine Legalisation nicht vorgesehen.

Neuer zweiter Absatz in 6.4.3.8.7:

Es sind nur die Belegarten NB, NE, NV und NG zulässig.

Nachricht 0430: Eindeutigkeit der Belegnummer

Der Kommentar zur Belegnummer in 6.4.3.10.2-3 ist wie folgt zu lesen:

Die Belegnummer dient der eindeutigen Zuordnung einer Zahlung (Angabe auf Überweisungsträger durch den Bürger) zu einem Führungszeugnis-Antrag und muss daher meldebehörden- und herstellerübergreifend eindeutig sein. Um dies zu gewährleisten ist die hier übermittelte Belegnummer zu bilden aus

1. dem AGS der sendenden Meldebehörde,
2. dem im Nachrichtenkopf angegebenen Tagesdatum sowie
3. dem im Nachrichtenkopf angegebenen Tagesvorgangszähler.

Sofern die Nachricht 0430 als Sammelnachricht verwendet wird, also in einer versendeten Nachricht 0430 mehr als ein Kindelement `bzranfrage` übermittelt wird, ist die Belegnummer um die laufende Nummer der Kindelemente `bzranfrage` zu erweitern.

Antrag Führungszeugnis als Papiausdruck

Bei der Beantragung privater Führungszeugnisse ist die Möglichkeit zur Erzeugung eines Papiausdruckes des Antrags vorzusehen. Der Papiausdruck muss dem Antragsvordruck des BfJ entsprechen. Der Antragsvordruck kann beim BfJ bezogen werden. Der Papiausdruck muss exakt diesem Vordruck entsprechen, da der Papiausdruck beim BfJ gescannt und anschließend automatisiert verarbeitet wird. In diesen Einzelfällen darf keine elektronische Übermittlung stattfinden.

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Administrative Nachrichten der Gruppe 9

Das BZSt hat nur die Nachrichten 0901 und 0902 produktiv gestellt. Das BZSt hat die Nachricht 0906 nicht produktiv gestellt, eingehende Nachrichten werden mit Nachricht 0902 und dem Fehlercode 40120 *“Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhalts an pers-idnr@bzst.bund.de, die Nachricht 0906 ist im BZSt nicht produktiv.”* abgewiesen.

Übernahme nicht elektronisch zugänglicher IdNr

Erfährt die Meldebehörde durch den Bürger oder durch nicht prozesskonforme Kommunikation mit anderen Meldebehörden von der Vergabe einer IdNr für eine Person, die noch mit VBM gespeichert ist, so ist davon auszugehen, dass das BZSt die Nachricht 0501 bereits versendet hat, diese jedoch nicht in der Meldebehörde eingegangen ist. Im Zuzugsfall des Bürgers kann es auch sein, dass die Wegzugsgemeinde die Nachricht 0501 zwar erhalten hat, dies aber weder mit einer Nachricht 0513 beantwortet hat, noch die IdNr eingearbeitet hat. Die IdNr des Betroffenen darf jedoch keinesfalls manuell in das Melderegister eingetragen werden.

Zieht der Bürger aus einer anderen Gemeinde zu, ist der Abschluss des Rückmeldeverfahrens abzuwarten. Wurde im Rückmeldeverfahren ein VBM mitgeteilt und ist nach Versand der Nachricht 0504 keine Nachricht 0501 und keine Konfliktnachricht eingegangen, ist das von der Wegzugsgemeinde übermittelte VBM zu löschen und für die Person ein neues VBM anzulegen. Die IdNr wird erneut angefordert (Nachricht 0500, Schlüssel 02), was zu einem Konflikt führt. Dieser ist mit der Nachricht 0512 zu lösen.

Nichtzuständigkeit bei Erhalt der Nachricht 0517

Falls die Meldebehörde die Nachricht 0517 erhält, obwohl sie für die in der Nachricht genannte betroffene Person (Element steueridentifikation.betroffener) nicht zuständig ist, so übermittelt die Meldebehörde die `dateneuebermittlung.nichtmehrzustaendigkeit.0513` für diese Person.

Anhand des Beispiels in Abschnitt 7.3.1.1: Hamburg erhält eine Nachricht 0517 mit der Aufforderung für die Person A den Ehegatten B einzutragen, ist aber für die Person A nicht zuständig. Hamburg übermittelt die Nachricht 0513 für die Person A.

Beibehaltung der Steueridentifikationsnummer bei Änderungen aufgrund des Transsexuellengesetzes

Im Falle einer Änderung aufgrund des Transsexuellengesetzes behält die betroffene Person ihre bereits zugeordnete Steueridentifikationsnummer. Daraus folgt, dass eine Nachricht 0502 mit den neuen Daten der betroffenen Person (Vorname und/oder Geschlecht) zu übermitteln ist. Es ist darauf zu achten, dass der Schlüssel für die Auskunfts- und Übermittlungssperre in die Nachricht 0502 eingetragen wird (Schlüssel 6 der Schlüsseltabelle 11). Das Versenden einer Nachricht 0510 (Abmeldung nach Unbekannt) ist in diesem Fall nicht zulässig.

Prüfzifferberechnung für die IdNr nach § 139b AO

Die Identifikationsnummer (IdNr) besteht aus einer elfstelligen Ziffernfolge, die elfte Stelle ist eine Prüfziffer. Betrachtet man die IdNr ohne Prüfziffer, dann kommt immer eine der zehn Ziffern zweimal vor (obligatorische Ziffernwiederholung).

Die restlichen acht Ziffern sind jeweils einmal enthalten. Die erste Stelle der IdNr wird nie mit der Ziffer 0 belegt. Aus organisatorischen Gründen werden für einen Übergangszeitraum von mindestens 3 Jahren auch die Ziffern 1, 2 und 3 auf der ersten Stelle nicht vergeben.

Ausnahme: Für Testzwecke ist vom BZSt ein eigener Nummernkreis von IdNrn vorgesehen. IdNrn zu Testzwecken beginnen zur Unterscheidung von produktiven IdNrn immer mit einer Null (0). Diese IdNrn werden beispielsweise im Test des Elster-Verfahrens und in den XMeld-Referenznachrichten eingesetzt.

Versenden der Nachricht 0515

Mit der Nachricht `datenebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` kann eine AGS-Änderung aufgrund einer Ab- oder Aufspaltung einer Gemeinde an das BZSt übermittelt werden. Dies umfasst ausschließlich die folgenden Fälle:

1. Die Abspaltung eines Teils einer bestehenden Gemeinde in eine neue Gemeinde. Der AGS der alten Gemeinde bleibt erhalten, die abgespaltene Gemeinde erhält einen neuen AGS; in der Nachricht `datenebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` werden nur Personen der neuen abgespaltene Gemeinde übermittelt.
2. Die Aufspaltung einer Gemeinde in mehrere neue Gemeinden. Der AGS der alten Gemeinde wird nicht weiter verwendet, die neuen Gemeinden erhalten jeweils einen neuen AGS; in den Nachrichten `datenebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` werden alle Personen der jeweils neuen Gemeinde übermittelt.

Die Nachricht `datenebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` ist nicht zu übermitteln bei:

- a. der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde,
- b. einer Eingemeindung,
- c. einem reinen Wechsel des AGS ohne Auswirkungen auf das Gemeindegefüge,
- d. einer Änderung der Anschrift des Steuerpflichtigen in der Gemeinde.

Das BZSt veranlasst in den Fällen a) bis c) die Änderungen selbständig. Damit sind in diesen Fällen durch die Meldebehörden keine Nachrichten `datenebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` zu senden.

Die in d) beschriebenen Änderungen übermitteln die Meldebehörden dem BZSt mit der Nachricht `datenebermittlung.aenderungsteuerpflichtiger.0502`.

Lieferung der Nachricht 0502 für volljährige Kinder

Im Fall der Volljährigkeit eines Kindes ist es vertretbar, von der tagesaktuellen Lieferung der Nachricht 0502 abzuweichen, wenn es sich um den einzigen Übermittlungsgrund handelt. Aus wirtschaftlichen Gründen kann ein monatlicher Rhythmus für die Datenübermittlung gewählt werden.

Dabei gilt: Wird eine Änderungsmitteilung für einen Elternteil aus einem weiteren Anlass erstellt, darf niemals eine IdNr eines volljährigen Kindes übermittelt werden.

Konkretisierung der Verwendung des Kindelementes `identifikation.ausloeser` in der Nachricht 0508

Im Element `identifikation.ausloeser` werden die Kindelemente `nachrichtenummer`, `erstellungszeitpunkt` und `tagesvorgangszaeher` aus der fehlerhaft abgewiesenen Eingangsnachricht gefüllt. Das Kindelement `technische.einzelidentifikation` wird nicht übermittelt.

Klarstellung zum Element `identifikation.bzst` (`type.identifikation.bzst`) in der Nachricht 0508

Wenn die Nachricht 0508 als Reaktion auf eine Bruttonachricht geschickt wird, sind hier die Daten aus der eingehenden Nachricht eingetragen. Als Reaktion auf eine Nettonachricht werden die Daten so eingetragen, wie sie im BZSt vorhanden sind. Sollten die Daten im BZSt nicht vorhanden sein, ist die Dummy-Regelung (siehe Spezifikation Abschnitt 7.3.4.1.) anzuwenden.

Umsetzungshinweise:

Die im BZSt als zuständig geführte Meldebehörde ist bei Fehlercode 30001 aus dem Fehlertext und nicht aus diesem Kindelement zu übernehmen. Die derzeit noch zuständige Meldebehörde ist im Fehlertext genannt. Eine melderechtliche Klärung ist herbeizuführen.

Unzulässige Elemente des Namens in der Übermittlung an das BZSt

Folgende Elemente des Namens sind in der Übermittlung an das BZSt unzulässig, da keine Übermittlungsbefugnis in der 2. BMeldDÜV besteht:

- `frueherer.familienname`
- `fruehere.vornamen`
- `ordensname`
- `kuenstlername`

Übermittlung der IdNr des Ehegatten nur bei Familienstand 'VH'

Es darf nur eine IdNr für den Ehegatten (Element `steueridentifikation.ehegatte`) übermittelt werden, wenn für den Betroffenen der Familienstand 'VH' übermittelt wird.

Beantwortung des Fehlercode 30016

Fehlercode	Fehlertext/ergaenzende.hinweise	Ursache / mögliche Reaktion
30016	<p>Das Geburtsdatum (Plausibilität) ist nicht identisch mit dem letzten gespeicherten Geburtsdatum</p> <p>Hinweis: Dieser Fehlertext wird zu OSCI-XMeld 1.7 umbenannt bzw. konkretisiert.</p>	<p>Im BZSt ist (zur übermittelten IdNr) ein anderes Geburtsdatum gespeichert. Das wird in dieser Nachricht (0508) im Element <code>tagdergeburt.bzst</code> übermittelt. Es kommen zwei mögliche Befunde in Frage:</p> <p>A Entweder ist (in der Meldebehörde) das/die VBM/IdNr falsch:</p> <p>Ergibt die Klärung, dass das/die VBM/IdNr falsch ist, dann ist für die Person die korrekte IdNr per <code>datenuebermittlung.anforderungidnr.0500</code> vom BZSt anzufordern.</p> <p>B Oder das Geburtsdatum ist falsch (im BZSt):</p> <p>Wenn im BZSt ein falsches Geburtsdatum für die übermittelte Person gespeichert ist, ist die als fehlerhaft abgewiesene Nachricht erneut zu senden und dabei auch dem BZSt das korrekte Geburtsdatum zu übermitteln:</p> <p>Übernehmen Sie dazu das im Element <code>tagdergeburt.bzst</code> übermittelte Geburtsdatum aus der Nachricht <code>datenuebermittlung.fehlerhaftenachricht.0508</code> in das Element <code>plausibilitaetsteuerpflichtiger</code> in ihre Antwortnachricht.</p> <p>Die Klärung ob Fall A oder Fall B zutrifft, kann in Rücksprache mit dem BZSt unter dem Postfach <code>persidnr@bzst.bund.de</code> erfolgen.</p>

Übermittlung gemeindeübergreifender Wohnsitzwechsel an das BZSt

Für die Übermittlung von gemeindeübergreifenden Wohnsitzwechseln an das BZSt, die mit einem Wechsel der zuständigen Meldebehörde verbunden sind, ist die Nachricht `datenuebermittlung.zustaendigkeitsteuerpflichtiger.0504` zu verwenden.

Gemeindeübergreifende Wohnsitzwechsel, die **nicht** mit einem Wechsel der zuständigen Meldebehörde verbunden sind, werden mit der Nachricht `datenuebermittlung.aenderungsteuerpflichtiger.0502` an das BZSt übermittelt.

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen gemäß 2. BMeldDÜV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Nachricht 0561 (BVA-Optionsmitteilung Wiederzuzug): Dokumentationskorrektur

Der Dokumentationstext des Abschnitts “11.5.5.2.1-6 *wohnung.fruueher (type.Wohnung)*” erhält folgende Fassung:

*Im Kindelement **wohnung.fruueher** sind die letzte inländische Anschrift (DSMeld-Felder 1224 – 1230), das entsprechende Wegzugsdatum in das Ausland (DSMeld-Feld 1231) sowie der Staat (DSMeld-Feld 1223), aus dem der Betroffene zugezogen ist, anzugeben.*

12 Datenaustausch mit der DSRV

Beim Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Keine Spezifikationskonformität bei leer übermittelten Pflichtelementen

In den Fällen, in denen ein Kindelement vom Typ `xs:string` im Schema als Pflichtelement modelliert ist, im Instanzdokument aber ein Leerstring übermittelt wird, ist dies zwar schemakonform, aber nicht spezifikationskonform.

Nachrichten, die derartige Elemente enthalten, dürfen mit einer RtS-Nachricht zurückgeschickt werden.

Auslandsanschriften / Zuzugsstaat dürfen nicht übermittelt werden

Konkrete Angaben über Auslandsanschriften oder über den Staat, aus dem der Zuzug erfolgte (DSMeld-Blatt 1223), dürfen nicht an die DSRV übermittelt werden. Sofern Angaben dieser Art in den Nachrichten 1000, 1001, 1002 oder 1003 enthalten sind, dürfen diese durch die DSRV abgewiesen werden.

Nachricht 1000

Die Nachricht `dateneuebermittlung.bruttodaten.1000` teilt der DSRV einen Zugang zum Melderegister in Folge einer Geburt oder eines Zuzugs aus dem Ausland mit.

- **Adoption**

Im Text der OSCI–XMeld-Spezifikation wird keine Aussage gemacht, mit welchen Nachrichten eine Adoption der DSRV mitgeteilt wird. Deshalb hier die Klarstellung: Eine Adoptionsmitteilung wird aktuell von der DSRV nicht benötigt. Die Adoption löst also keine spezielle Mitteilung der Meldebehörde an die DSRV aus (abgesehen von den gewöhnlichen Änderungsmitteilungen per Nachricht 1001).

- **anschrift.bisher**

Das Element `.../xmeld:zugangsmittteilung/anschrift.bisher` in Nachricht 1000 ist nicht zu verwenden:

- Geburtsmitteilung: Das Element entfällt, weil keine bisherige Anschrift mitzuteilen ist. Nur die aktuelle Anschrift wird eingetragen.
- Zuzug aus dem Ausland: Das Element wird z. Zt. nicht verwendet. Es wird weder die letzte Inlandsanschrift eingetragen, noch die Anschrift im Ausland, von welcher der Zuzug ins Inland erfolgte.
- **Anschrift im Identifikationsblock**
In `.../xmeld:identifikationsdaten/anschrift` der Nachricht 1000 soll stets die aktuelle lokale Anschrift aus der Sicht der Absendergemeinde eingetragen werden.
- **Abgrenzung zwischen "Geburt im Ausland" und "Zuzug aus dem Ausland"**
Wird ein Kind im Ausland geboren, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht in Deutschland gemeldet ist oder bezieht das Kind zwischen der Geburt und dem Zugang zum Melderegister eine Wohnung im Ausland, ist dies mit der Nachricht 1000 (Anlass 02 – *Zuzug aus dem Ausland*) an die DSRV mitzuteilen. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist keine 1002 zu schicken.
Alle anderen Geburten im Ausland werden mit der Nachricht 1000 (Anlass 01 – *Geburt*) an die DSRV mitgeteilt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nachricht 1002 zu schicken.
- **Familiename vor Änderung in den Identifikationsdaten**
In `identifikationsdaten/frueherer.familiename` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.
- **Familiename vor Änderung in den Nutzdaten**
In `frueherer.familiename` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1001

- **Hinzukommen von Daten**
Änderungen wie in Kapitel 12.5.2.1 beschrieben umfassen auch das Hinzukommen von Daten. In diesen Fällen ist nur das entsprechende *nachher*-Element vorhanden.
- **Präzisierung zur Änderung von Anschriften**
Eintragungen in die Nachricht `datenuebermittlung.aenderung.1001` bei Änderung von Anschriften.

Zur Grundidee

Bei der Änderung von Anschriften werden die *gegenwärtige Anschrift* und die *bisherige Anschrift* separat betrachtet. Die gegenwärtige Anschrift ist dabei als die (aus der Sicht der Absendergemeinde) lokale Haupt- oder Alleinige Wohnung definiert, die bisherige Anschrift als die Zuzug-von-Wohnung gemäß DSMeld-Blatt 1215 ff.

Die gegenwärtige Anschrift und die bisherige Anschrift werden in separaten Elementen der Nachricht abgebildet und dabei jeweils in der Ausprägung vor und nach dem betrachteten melderechtlichen Vorgang differenziert.

So wird bei einer Anschriftsänderung geschaut, was sich in Bezug auf die gegenwärtige Wohnung geändert hat; die Anschrift vor Änderung wird dann in die Nachricht in das Element

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher`,
die Anschrift nach Änderung in das Element
- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher`
eingetragen.

Gleichzeitig wird die bisherige Anschrift betrachtet, die bisherige Anschrift vor Änderung eingetragen in

- `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/vorher`,
die bisherige Anschrift nach Änderung in
- `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/nachher`.

Wenn die jeweilige Ausprägung für einen konkreten Fall nicht zutrifft, wird das entsprechende Element weggelassen.

Anwendung

In der Realität sind vier Arten von melderechtlichen Prozessen zu unterscheiden, in denen Änderungen von Anschriften vorkommen. Die oben geschilderten Regeln drücken sich in den vier Fällen folgendermaßen aus:

1. Fall: **Zuzug**

Beim Zuzug in eine Gemeinde beobachten wir eine neue Anschrift in dieser Gemeinde; eine Anschrift vor Änderung in dieser Gemeinde gibt es nicht. Eine Zuzug-von-Anschrift ist in der neuen Gemeinde eingetragen nach dem Zuzug (die Anschrift in der Zuzugs-Gemeinde), vorher ist das nicht der Fall. Daraus ergibt sich, dass die beiden **nachher**-Elemente zu füllen sind:

- **xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher** mit der neuen Anschrift (der lokalen) und
- **xmeld:aenderung.anschrift.bisher/nachher** mit der Zuzugsanschrift (der Gemeinde, aus der der Zuzug erfolgte).

Die beiden vorher-Elemente (**xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher** und **xmeld:aenderung.anschrift.bisher/vorher**) entfallen.

Eine Korrektur (gemeindeübergreifend) wird ebenso übermittelt.

2. Fall: **Ummeldung**

Bei der Anschriftsänderung (Wechsel HW oder AW) innerhalb einer Gemeinde ändert sich lediglich die gegenwärtige Anschrift. An der eingetragenen Zuzug-von-Anschrift ändert sich nichts. Entsprechend ist zu füllen:

- **xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher** mit der neuen Anschrift (lokal) und
- **xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher** mit der bisherigen Anschrift (ebenfalls lokal).

xmeld:aenderung.anschrift.bisher entfällt.

Eine Korrektur (innerhalb einer Gemeinde) wird ebenso übermittelt.

3. Fall: **Abmeldung nach unbekannt/Ausland**

Hier ändert sich ebenfalls nichts an der eingetragenen Zuzug-von-Anschrift. Eine neue gegenwärtige Anschrift gibt es nicht, aber eine vor der Abmeldung. Es ergibt sich:

- **xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher** wird mit der bisherigen Anschrift (das ist die abgemeldete Anschrift) gefüllt.

xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher entfällt.

xmeld:aenderung.anschrift.bisher entfällt ebenfalls.

Eine Korrektur wird ebenso übermittelt.

4. Fall: **Statuswechsel**

Ein *“gemeindeinterner”* Statuswechsel (NW und HW in selber Gemeinde) ist der DSRV wie eine Ummeldung mitzuteilen. Ein *“gemeindeübergreifender”* Statuswechsel (NW in lokaler Gemeinde, (alte) HW in anderer Gemeinde) ist der DSRV wie ein Zuzug mitzuteilen.

- **Stornierung**

Löschung einer irrtümlich im Melderegister registrierten Person, Zitat aus Spezifikation OSCI-XMeld 1.4, Abschnitt 12.5.2.1.2 **merkmal.leben** (**xs:boolean**): *“Sofern der Betroffene, dessen geänderte Daten mitgeteilt werden, lebt, ist dieses Flag auf true zu setzen.”* Der Text ist zu ergänzen um den Satz: *“Dies gilt auch, wenn die Löschung einer Person mitgeteilt werden soll.”*

- **Familiename vor Änderung in den Identifikationsdaten**

In **aenderung/identifikationsdaten/frueherer.familiename** darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

- **Familiennamen vor Änderung in den Nutzdaten**

In `aenderung/aenderung.frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1002

- **Rechtliche Klärung**

Die Nachricht `dateneuebermittlung.geburtsmitteilung.1002` ist, was ihren Dateninhalt betrifft, im Juni 2009 einer zusätzlichen rechtlichen Überprüfung durch die OSCI-XMeld QS-Instanz unterzogen worden. Es hat sich bestätigt, dass die Nachricht rechtskonform ist (§ 196 Abs. 2 SGB VI in der Fassung vom 29.12.2008 i. V. m. § 5 2. BMeldDÜV neu).

- **Erläuterung zu Mehrlingsgeburten**

Bei einer Mehrlingsgeburt wird ein Element `xmeld:geburt` gefüllt und dort die Mutter und alle neugeborenen Kinder eingetragen. Darüber hinaus wird für jedes Neugeborene eine eigene Zugangsmitteilung 1000 übermittelt.

- **Klarstellung zu Adoptionen**

Adoptionen werden nicht mitgeteilt. Änderungen an den Daten des betroffenen Kindes werden mit der Nachricht 1001 übermittelt.

- **Familiennamen vor Änderung in den Identifikationsdaten für Mutter und Kinder**

In `geburt/mutter/frueherer.familiennamen` und `geburt/kind/frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1003

- **Korrekturen von Kinderdaten**

1003-Nachrichten werden laut Spezifikation als Korrekturen von 1002-Nachrichten übermittelt (für einen anderen Zweck sind sie nicht vorgesehen). Dies führt in der Praxis zu Problemen, weil in den Melderegistern die Tatsache des Versendens einer Nachricht 1002 nicht vermerkt wird.

Im Text der OSCI-XMeld-Spezifikationen wird bisher nicht deutlich genug festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Nachricht `dateneuebermittlung.geburtsmitteilung.aenderung.1003` zu senden ist. Deshalb wird für die Praxis hier folgende Übergangsregelung festgelegt:

- Korrekturen von Erfassungsfehlern für ab dem 01.11.2009 geborene Kinder an den Daten nach der 2. BMeldDÜV § 5 Abs. 1 Ziffern 1-6 (vergleiche BGBl Teil 1 Nr. 64, vom 29.12.2008, S. 2938) führen immer zu einer Meldung 1003.
- Korrekturen und Änderungen der Anschrift eines solchen Kindes werden nicht mit einer Nachricht 1003 mitgeteilt.
- Amtliche Änderungen und Adoptionen werden ebenfalls nicht mit einer 1003-Nachricht mitgeteilt.

- **Korrekturen von Daten der Mutter (Aufhebung einer fehlerhaften Mutter-Kind-Beziehung)**

In diesem Fall ist eine Nachricht 1003 zu schicken, um die fehlerhafte Mutter-Kind-Beziehung zu annullieren (Merkmal `kind.loeschen`). Dann wird ggf. eine Nachricht 1002 folgen, die das Kind der richtigen Mutter zuordnet.

- **Familiennamen vor Änderung in den Identifikationsdaten für die Mutter**

In `aenderung.mutter/identifikation.mutter/frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

- **Familiennamen vor Änderung in den Nutzdaten für Kinder**

In `aenderung.mutter/aenderung.kind/aenderung.frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Administrative Nachrichten

Im Zusammenhang mit den administrativen Nachrichten sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung von Sammelnachrichten

Die in dem Abschnitt *“Umgang mit Sammelnachrichten”* beschriebene Vorgehensweise bei der Zurücksendung von fehlerhaften Sammelnachrichten bezieht sich nur auf schemakonforme aber nicht spezifikationskonforme Sammelnachrichten. Eine nicht schemakonforme Sammelnachricht darf vom Empfänger ohne weitere Bearbeitung an den Absender zurückgeschickt werden.

16 Anhänge

A. Glossar

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Verzeichnis der Abkürzungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

D. Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

E. DSMeld und Abbildung auf OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit dem DSMeld und der Abbildung auf OSCI–XMeld sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufnahme der DSMeld-Blätter 2705 und 2706 zum 01.11.2010

Die DSMeld-Blätter 2705 (*“Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal - Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten -”*) und 2706 (*“Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal - Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal minderjähriger Kinder -”*) wurden zum 01.11.2010 aktiv.

Ab OSCI–XMeld 1.7 sind diese Blätter Bestandteil des Anhangs E.

F. OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...